

gewerbsmäßig im Rahmen der Versorgungspläne hergestellt werden:

Sorte	Form	Stärke oder Breite (Abweidnung bis zu 10% zulässig)
Makkaroni		5 mm
Spaghetti		2 mm
Schnitt- oder Bandnudeln	Suppenschnitt	2 mm
	Halbbreitschnitt	4 mm
	Gemüseschnitt	8 mm
Fadennudeln		0,9 mm
Mittlere Hörnchen		5 mm
Spätzle		
Suppeneinlagen	Graupen	} 3,5 mm
	Sterne	
	Kleine Hörnchen	

§ 2

Preisbestimmungen

(1) Die Höchstpreise für den Absatz von Teigwaren bei Verwendung von Weizenmehl der Type W 630 (5-72°/o) oder W 640 (7V*-72°/o) betragen:

Teigwarenart	Hersteller- abgabepreis je 100 kg in DM	Groß- handels- abgabepreis je 100 kg in DM	Einzel- handels- abgabepreis je kg in DM
Schnitt- oder Bandnudeln Suppeneinlagen, Hörnchen, Bruchmakkaroni	63,—	70,50	—,86
Fadennudeln, Spätzle ..	65,—	72,50	—,88
Makkaroni	66,—	73,50	0,90
Spaghetti	68,—	75,50	0,92

(2) Bei Verwendung von Weizenmehl der Type W 640 (7¹/₂-72°/o) haben Teigwaren herstellende industrielle Betriebe einen Betrag von 0,70 DM je t verarbeitetes Weizenmehl an die bei der zuständigen Landesregierung gemäß Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Errichtung von Mühlenausgleichskassen (ZVOBl. I S. 405) zu führende Mühlenausgleichskasse nach näherer Festsetzung durch das zuständige Landespreisamt zu zahlen.

(3) Die Höchstpreise für den Absatz von Teigwaren bei Verwendung von Weizenmehl der Type W 405 (0-40°/o) betragen:

Teigwarenart	Hersteller- abgabepreis je 100 kg in DM	Groß- handels- abgabepreis je 100 kg in DM	Einzel- handels- abgabepreis je kg in DM
Schnitt- oder Bandnudeln Suppeneinlagen, Hörnchen, Bruchmakkaroni	83,70	93,30	1,12
Fadennudeln, Spätzle ...	85,70	95,30	U4
Makkaroni	86,70	96,30	1,16
Spaghetti	88,70	98,30	1,18

(4) Die aus Abs. 1 und 3 ersichtlichen Herstellerabgabehöchstpreise gelten für Teigwaren ohne besondere Zusätze bei Abgabe an Großhändler bei Bahn- oder Schiffsverladung frei Station oder Hafen

des Empfängers, bei Fuhrenlieferungen frei Lager des Empfängers.

(5) Für die Herstellung von Teigwaren sind die jeweils geltenden Bestimmungen über Ausbeutenormen zu beachten.

§ 3

Zahlungsbedingungen

Die im Jahre 1944 gültig gewesenenen Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit ir'cht die Sechste Durchführungbestimmung vom 15./Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) in Anwendung kommt.

§ 4

Rücklauf und Sicherung rechtzeitiger Rückgabe von Verpackungsmitteln

Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackungsmittel — Säcke und Umkartons — gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1947 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 63) in Verbindung mit der Verordnung vom 31. März 1948 über die Sicherung von Leihverpackung für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 136). Zuschläge für Leihverpackung dürfen nicht berechnet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Preisverordnung tritt am 10. Februar 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 186 über die Festsetzung von Preisen für Teigwaren vom 31. Dezember 1948 (PrVOBl. S. 273) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 40.

Verordnung
über die Verbesserung der Brotversorgung.
Vom 2. Februar 1950

§ 1

(1) Ab 10. Februar 1950 ist neben dem bisher gegen Brotmarken käuflichen Mischbrot ein reines Roggenbrot aus Roggenmehl der Type R 997 (75°/oige Ausmahlung) im Handel anzubieten.

(2) Die Abgabe dieses Brotes an die Verbraucher erfolgt entsprechend dem Rohstoffverbrauch zum IVfachen Markenwert.